



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1970

Berlin, den 5. Februar 1970

1 Teil II Nr. 11

Tag	Inhalt	Seite
14. 1. 70	Verordnung über das Statut der Obersten Bergbehörde beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik	57

Verordnung über das Statut der Obersten Bergbehörde beim Ministerat der Deutschen Demokratischen Republik

vom 14. Januar 1970

Auf Grund des § 33 Abs. 1 des Berggesetzes der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Mai 1969 (GBl. I S. 29) wird zur Festlegung' der Aufgaben, Pflichten und Rechte der Obersten Bergbehörde beim Ministerat der Deutschen Demokratischen Republik bei der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Oberste Bergbehörde beim Ministerat der Deutschen Demokratischen Republik (im folgenden Oberste Bergbehörde genannt) ist das zentrale staatliche Organ des Ministerrates zur Ausübung der staatlichen Bergaufsicht in der Deutschen Demokratischen Republik. Die Oberste Bergbehörde erfüllt ihre Aufgaben in Verwirklichung der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates und der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates. Sie gestaltet ihre wissenschaftliche Führungstätigkeit nach den Grundsätzen des ökonomischen Systems des Sozialismus unter Berücksichtigung der Eigenverantwortung der volkseigenen Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen (im folgenden Betriebe genannt) und der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe.

(2) Die Oberste Bergbehörde wird vom Leiter der Obersten Bergbehörde geleitet. Der Leiter der Obersten Bergbehörde ist für die Verwirklichung der Aufgaben der Obersten Bergbehörde gegenüber dem Ministerat verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

§ 2

0) Die Oberste Bergbehörde wirkt entsprechend den Erfordernissen der wissenschaftlich-technischen Revolution auf die Sicherung des wissenschaftlich-technischen Vorlaufes zur Gewährleistung der Bergbausicherheit sowie zur Verbesserung des Grubenrettungs- und Gasschutzwesens ein.

(2) Die Oberste Bergbehörde verwirklicht auf dem Gebiet der Bergbausicherheit sowie des Grubenrettungs- und Gasschutzwesens diese Aufgabe im Rah-

men des Planes durch die Festlegung von Schwerpunktaufgaben der Forschung und Entwicklung und durch die Konzentration der Forschungs- und Entwicklungsarbeit auf die Lösung der Schwerpunktaufgaben. Sie nimmt Einfluß auf die Projektierung und Ausarbeitung neuer Technologien zur Ausnutzung der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse.

§ 3

Die Oberste Bergbehörde hat die Aufgabe, die planmäßige Entwicklung der Bergbausicherheit, der öffentlichen Sicherheit im Rahmen der Bergaufsicht (im folgenden öffentliche Sicherheit genannt), der Wiederurbarmachung sowie des Grubenrettungs- und Gasschutzwesens auf der Grundlage der Rechtsvorschriften zu kontrollieren.

§ 4

Die Aufsicht der Obersten Bergbehörde erstreckt sich insbesondere auf

- den Schutz der Tagesoberfläche, der Personen und des öffentlichen Verkehrs vor den spezifischen Gefahren des Bergbaus
- die Erhaltung und Förderung der Gesundheit der Werktätigen, die Arbeiten gemäß § 5 ausführen, soweit gesundheitliche Beeinträchtigungen durch die spezifischen Gefahren des Bergbaus hervorgerufen werden
- Maßnahmen zur planmäßigen Entwicklung der Wiederurbarmachung und zur Vermeidung von Bergschäden
- die ständige Verbesserung des Grubenrettungs- und Gasschutzwesens
- die technische Sicherheit der Grubenbaue, sonstigen bergbaulichen Anlagen, Geräte und Maschinen sowie den sicherheitstechnisch richtigen Abbau der mineralischen Rohstoffe.

§ 5

(1) Die Oberste Bergbehörde beaufsichtigt als das zentrale staatliche Bergaufsichtsorgan Betriebe, die

- geologische, hydrogeologische, geophysikalische oder geochemische Untersuchungen durchführen, die der Erforschung des Aufbaus der Erdkruste, der Erkundung von Lagerstätten mineralischer Rohstoffe oder der Erkundung von Gesteinen zum Zweck der unterirdischen behälterlosen Speicherung von Gasen und Flüssigkeiten dienen (Untersuchungsarbeiten)